

**Benutzungs- und Entgeltordnung**  
**für die Zulassung und Vermietung der stadteigenen Hallen,**  
**Bürgerhäuser und Gemeinderäume**  
**in der Fassung der 1. Artikelsatzung der Stadt Bad Driburg**  
**vom 03.12.2001**

Die Stadt Bad Driburg ist Eigentümerin u.a. der nachstehend aufgeführten Stadthallen und Bürgerhäuser die von der Stadt Bad Driburg betrieben werden:

Zehntscheune Dringenberg  
Bürgerhaus Herste  
Bürgerraum Erpentrup

**§ 1**

Die Stadt Bad Driburg stellt die oben aufgeführten stadteigenen Gebäude allen Interessenten, insbesondere jedoch den örtlichen Vereinen, Verbänden oder Gruppen, für die die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Festlichkeiten, Versammlungen, Übungs- oder Gruppenabende nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Die Bereitstellung der stadteigenen Gebäude muss von der Teilnehmerzahl her vertretbar sein.

**§ 2**

Ortsansässige Benutzer sind die Vereine, Vereinigungen und Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Gebiet des jeweiligen Ortsteils, in dem sich das Gebäude befindet, haben.

Eine kommerzielle Nutzung liegt vor,

- wenn sie keinen Bezug zur Vereinssatzung aufweist oder
- wenn für sie eine stadtübergreifende Werbung erfolgt.

**§ 3**

Die Nutzung der stadteigenen Gebäude bedarf der Genehmigung durch die Stadt Bad Driburg. Anträge von Interessenten auf Durchführung von Veranstaltungen der in § 1 genannten Art sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nach Stellungnahme des jeweiligen Bezirksausschuss-Vorsitzenden erfolgt die Genehmigung durch schriftliche Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis. Sie kann mit Bindungen, Auflagen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

Die Stadt Bad Driburg ist berechtigt, die Erteilung der Erlaubnis von einer Haftungsübernahme durch Versicherung oder Kautions abhängig zu machen. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder unwahren Angaben, entschädigungslos widerrufen werden.

#### § 4

Dem Erlaubnisnehmer wird insbesondere eine schonende und pflegliche Behandlung der stadteigenen Gebäude sowie ihrer Einrichtungen zur Auflage gemacht. Eine ausreichende Aufsicht hierüber ist von ihm sicherzustellen. Entstandene Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadt Bad Driburg durch den Hallenwart anzuzeigen. Strom- und Wasserverbrauch sowie die Beheizung während der Veranstaltung müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen Bewirtschaftung übereinstimmen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Einweggeschirr untersagt.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Angefallener Abfall ist selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei den stadteigenen Hallen handelt es sich um Versammlungsstätten nach der Versammlungsstättenverordnung § 2 Abs. 1 vom 01.07.1969 in der Fassung vom 09.12.1983. Hiernach dürfen vorhandene Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtungen Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht verstellt oder verhängt werden.

Die Bedienung der Elektro- und Sanitärinstallationen sowie der Heizung obliegt grundsätzlich dem Hallenwart. Wenn kein Hallenwart zur Verfügung steht, ist vom Erlaubnisnehmer mit dem Antrag auf Zuteilung einer Halle ein Verantwortlicher zu benennen, auf den die Aufgabe des Hallenworts übergehen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht zugängliche Räume und Einrichtungen weder während der Veranstaltung noch nach Schluss von Unbefugten betreten oder benutzt werden können. Er ist schließlich dafür verantwortlich, dass Licht, Wasser und Heizung nach Schluss der Veranstaltung abgestellt werden und alle Fenster und Zugänge verschlossen sind. Vor Verlassen des Gebäudes hat er sich davon zu überzeugen, dass durch Aschenreste kein Brand ausbrechen kann.

#### § 5

Die stadteigenen Gebäude sind von den Erlaubnisnehmern in sauberem Zustand zurückzugeben.

Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die der Stadt Bad Driburg durch die zusätzliche Reinigung entstehenden Kosten dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Für die sicherheits- und feuerpolizeiliche Überwachung haben die Erlaubnisnehmer selbst zu sorgen. Eine eventuell notwendige Steueranmeldung ist Sache des Erlaubnisnehmers. Weitere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Einholung von gaststättenrechtlichen

Erlaubnissen bei Ausgabe von Speisen und Getränken, eine Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz für Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen, muss der Erlaubnisnehmer selbst erfüllen. Das gilt auch für Anmeldungen zur GEMA und ähnliche Organisationen.

## § 7

Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden an allen bereitgestellten Gebäuden, Räumlichkeiten und dem Inventar, die er oder seine Beauftragten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung an städtischem Eigentum verursachen.

Der Erlaubnisnehmer haftet auch für sämtlichen Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung und der Benutzung der überlassenen Räume und Zugangswege entstehen.

Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Bad Driburg von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der stadteigenen Gebäude an die Stadt Bad Driburg gestellt werden. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Driburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Driburg.

Auf Verlangen der Stadt Bad Driburg kann insbesondere kommerziellen Nutzern auferlegt werden, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche abdecken. Der Nachweis hierüber ist vor Genehmigungserteilung der Stadt Bad Driburg durch Vorlage der Sicherungspolice zu erbringen.

Für die Überlassung der o.a. stadteigenen Gebäude werden folgende Benutzungsentgelte pro Tag erhoben:

### 1. Zehntscheune Dringenberg

kleiner Bruder	ortsansässige Benutzer	<b>46,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>72,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>92,00 €</b>
große Halle	ortsansässige Benutzer	<b>179,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>230,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>358,00 €</b>
gesamte Halle	ortsansässige Benutzer	<b>256,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>307,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>511,00 €</b>

## 2. Bürgerhaus Herste

Raum u. links	ortsansässige Benutzer	<b>38,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>46,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>112,00 €</b>
Raum u. rechts	ortsansässige Benutzer	<b>38,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>46,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>115,00 €</b>
Raum o. links	ortsansässige Benutzer	<b>38,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>46,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>79,00 €</b>
Raum u. links/rechts	ortsansässige Benutzer	<b>66,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>77,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>228,00 €</b>
gesamtes Haus	ortsansässige Benutzer	<b>77,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>102,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>307,00 €</b>

## 3. Bürgerraum Erpentrup

gesamter Raum	ortsansässige Benutzer	<b>52,00 €</b>
	auswärtige Benutzer	<b>103,00 €</b>
	kommerzielle Benutzer	<b>307,00 €</b>

Für die Benutzung der Gebäude durch örtliche Vereine oder Gruppen zur Durchführung ihrer Trainings- und Übungsstunden sowie für eine Jahreshauptversammlung pro Jahr werden Mieten und Betriebskosten nicht erhoben. Für die Reinigung der benutzten Räume gilt § 5 entsprechend.

Für die Benutzung der Bürgerhäuser und Gemeinderäume in den Ortschaften Herste und Erpentrup durch örtliche Jugendgruppen oder Jugendabteilungen von Vereinen zur Durchführung ihrer Jugendarbeit im Sinne von § 11 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz werden keine Mieten erhoben, wenn evtl. Einnahmen aus solchen Veranstaltungen ausschließlich wieder für die Jugendarbeit verwandt werden. Das Gleiche gilt für Benutzer, die in diesen städtischen Einrichtungen Basare oder vergleichbare Veranstaltungen vorbereiten und durchführen, deren Erlöse ausschließlich sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken zufließen. Betriebskosten sind dagegen zu erstatten.

Für die Reinigung der benutzten Räume gilt ebenfalls § 5 entsprechend.

Die Vereine der Kernstadt Bad Driburg können einmal im Jahr eines der in der Vorbemerkung aufgeführten Gebäude nach ihrer Wahl für die Durchführung einer Jahreshauptversammlung kostenlos in Anspruch nehmen.

Erweist sich eine Veranstaltung entgegen den Angaben des Erlaubnisnehmers als kommerziell, so hat der Erlaubnisnehmer — unbeschadet der sonstigen Rechte der Stadt Bad Driburg — das Benutzungsentgelt für eine kommerzielle Nutzung nachzuzahlen.

## **§ 9**

Zu dem Benutzungsentgelt sind Betriebskosten zu erstatten.

Es werden die jeweils tatsächlichen nachweisbaren Betriebskosten (Strom, Wasser, Kanalgebühren, Heizkosten, Telefon) in Rechnung gestellt.

Der Hallenwart notiert bei der Übergabe des Gebäudes den alten Bestand und den neuen Stand der einzelnen Verbräuche im Beisein des Benutzers.

## **§ 10**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 11.01.2002 in Kraft.

Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg erfolgte am 13.12.2001.